

RESOLUTION

Vorwort

Wir, behinderte Menschen von den NL, GB, Dänemark, Italien, CH, Schweden, Frankreich, Österreich, Finnland, Belgien, USA, Ungarn, BRD u. Norwegen, haben uns vom 12.-14. April 1989 im Europaparlament in Straßburg, Frankreich versammelt.

Diese Konferenz hatte als Schwerpunkt die „Persönlich Assistenz“ als einen wichtigen Faktor eines selbstbestimmten Lebens, welches den ganzen Bereich der menschlichen Aktivitäten umfaßt, wie z. B. Haushalt, Beförderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung, wirtschaftl. Sicherheit und politische Aktivitäten.

Wir behinderte Menschen sind – zurückführen auf unsere eigenen Erfahrungen – Experten in eigener Sache, und müssen die Initiative ergreifen in der Planung einer Politik, die uns direkt betrifft.

Deshalb verurteilen wir die gesellschaftliche Praxis, die darin besteht, uns auszusondern und in Heime abzuschicken, was eine andauernde Verletzung unserer Menschenrechte darstellt. Wir meinen, daß die Regierungen Gesetze verabschieden müssen, welche die Menschenrechte behinderter Menschen schützen und Gleichbehandlung sicherstellen.

Wir halten fest an unseren menschlichen Grundrechten der vollen und gleichen Teilnahme in der Gesellschaft, die in der UN-Deklaration der Menschenrechte verankert sind (1985 ausgeweitet, um behinderte Menschen einzuschließen), und meinen, daß eine Grund-Voraussetzung für diese Menschenrechte durch eine selbstbestimmtes Leben sowie durch Bereitstellung von unterstützenden Diensten, geschaffen wird wie z. B. durch Persönliche Assistenz-Dienste für jene, die ihrer bedürfen.

Die Empfehlung des UN-Weltaktionsprogramms (§ 115) besagt speziell, daß „die Mitgliederstaaten den Ausbau von Hilfsdiensten vorantreiben sollen, um es behinderten Menschen zu ermöglichen, ein weitestgehend unabhängiges Leben zu führen und zu gewährleisten, daß behinderte Menschen dabei die Gelegenheit haben, diese Dienste für sich selbst zu entwickeln und zu verwalten“.

Die Resolution 1 der 43. UN-Generalversammlung (1988) versichert nochmals die Gültigkeit des Weltaktionsprogramms und die Resolution 2 hebt hervor, daß „die spezielle Betonung auf der Gleichstellung der Möglichkeiten liegen soll.“

In Anbetracht dieser und ähnlicher Empfehlungen der EG und des Europarates und um zu garantieren, daß behinderte Menschen innerhalb von Europa gleiche Möglichkeiten haben sollen, betonen wir, daß diese Ziele erreicht werden müssen.

In Unterstützung der internationalen Bewegung von behinderten Menschen in „Disabled Peoples International“, welche sich eine Vernetzung von Initiativen für ein selbstbestimmtes Leben zum Ziel gesetzt hat, rufen wir die Regierungen und Politiker auf, folgende Maßnahmen durchzusetzen:

- 1) Persönliche Assistenzdienste sind ein Menschen- und Bürgerrecht. Sie müssen dem Benützer kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Dienste sollen Menschen mit allen Behinderungsarten und in jeder Altersgruppe aufgrund ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehen, unabhängig von persönlichem Wohlstand, Einkommen und Familienstatus.
- 2) Die Benützer von Persönlichen Assistenzdiensten sollen die Möglichkeit haben, aus einer Palette verschiedener Modelle zu wählen, die unterschiedliche Formen der Benutzerkontrolle bieten. Benutzerkontrolle kann, unserem Verständnis nach, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, von allen Personen ausgeübt werden.
- 3) „Persönliche Assistenz“ soll dem Benützer ermöglichen, an allen Aspekten des Lebens, wie z.B. in der Arbeitswelt, an Bildungs- und Freizeitaktivitäten sowie am politischen Leben teilzunehmen. Dadurch muß für alle behinderten Menschen die Wahlmöglichkeit hergestellt werden, ein individuelles Leben bzw. ein Familienleben aufzubauen sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen zu erfüllen.
- 4) „Persönliche Assistenz“ muß langfristig, bis zu 24 Stunden pro Tag und sieben Tage in der Woche zur Verfügung stehen; ähnliche Dienste müssen auch kurzfristig und in dringenden Fällen verfügbar sein. Diese Dienste sollen Hilfe bei der körperlichen Pflege, Kommunikation, im Haushalt, zur Mobilität, Arbeit, etc. umfassen. Bei der Feststellung des Bedarfs muß der Standpunkt des Benützers ausschlaggebend sein.
- 5) Der finanzielle Träger muß sicherstellen, daß genügend Geldmittel für eine ausreichende Unterstützung des Benützers, für Beratung, Schulungen des Benützers und seiner persönlichen Assistenten, etc. vorhanden sind.
- 6) Die Geldmittel müssen angemessene, tariflich abgesicherte Gehälter, soziale Sicherung und Verwaltungskosten abdecken.
- 7) Auf diese Geldmittel muß gesetzlicher Anspruch bestehen. Ihre Auszahlung muß ohne Rücksicht auf die Herkunft der Mittel oder bestehende, lokale Verwaltungsvereinbarungen erfolgen. Sie gelten nicht als Einkommen und stehen dem Benützer unabhängig von allfälligen anderen Leistungen und Diensten zu.
- 8) Der Benützer soll seine persönlichen Assistenten frei wählen können, also auch Familienmitglieder.
- 9) Niemand darf aufgrund mangelnder Ressourcen, zu hoher Kosten, unterentwickelter oder mangelnder Dienste in ein Heim abgeschoben werden.
- 10) Ein einheitliches, von der finanziellen Trägerinstitution unabhängiges juristisches Verfahren ist vorzusehen. Dieses muß innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden, wobei dem Kläger Anspruch auf Rechtshilfe durch die gesetzgebende Körperschaft gewährt werden muß.
- 11) Im Anschluß an die oben genannten Punkte müssen behinderte Menschen und von ihnen kontrollierte Organisationen auf allen politischen Ebenen bei der Planung, der Entwicklung und Durchführung einbezogen werden.